

## ***Harmonisierung der obligatorischen Schule***

### ***1. Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)***

### ***2. Änderung der Kantonsverfassung (als Folge des HarmoS-Konkordats)***

### ***3. Änderung des Volksschulgesetzes (als Folge des HarmoS-Konkordats)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 15. Dezember 2009, RRB Nr. 2009/2450

#### **Zuständiges Departement**

Departement für Bildung und Kultur

#### **Vorberatende Kommission**

Bildungs- und Kulturkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	3
1. Ausgangslage .....	5
1.1 Handlungsbedarf – ein gutes Bildungssystem steht unter Druck .....	5
1.2 HarmoS-Konkordat – die Kantone setzen den Bundes-Verfassungsauftrag um.....	6
1.2.1 HarmoS-Konkordat – in Kraft seit 1. August 2009.....	6
1.2.2 Koordination der Umsetzung.....	6
1.3 Vernehmlassungsverfahren: Konkordat HarmoS – ein fälliger Schritt, aber ohne Basisstufe .....	7
2. HarmoS-Konkordat – verbindliche Eckwerte für die Volksschule .....	7
2.1 Konzept der elfjährigen Bildung .....	8
2.1.1 Bedeutung des Kindergartens.....	9
2.1.2 Rechtlicher Anpassungsbedarf aus dem Konzept der elfjährigen Bildung .....	10
2.2 Gemeinsame Ziele .....	10
2.2.1 Die Grundbildung wird erstmals einheitlich definiert.....	10
2.2.2 Die Fremdsprachen werden neu gewichtet .....	10
2.2.3 Ein Lehrplan pro Sprachregion – Lehrplan 21.....	11
2.2.4 Gesetzgeberische Konsequenzen Kanton Solothurn aus den gemeinsamen Zielen .....	11
2.3 Qualität und Standards.....	11
2.3.1 Bildungsstandards .....	11
2.3.2 Gesetzgeberische Konsequenzen Kanton Solothurn .....	11
2.4 Gestaltung des Schulalltags.....	12
3. Rechtlicher Anpassungsbedarf .....	12
4. Verhältnis zur Planung .....	12
5. Auswirkungen .....	12
5.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen .....	13
5.2 Folgen für die Gemeinden.....	13
6. Wirtschaftlichkeit .....	14
7. Fristen, Inkrafttreten und Folgen einer Ablehnung.....	14
8. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	15
8.1 Erläuterungen zum Beschlussesentwurf 1: Interkantonale Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat).....	15
8.2 Erläuterungen zum Beschlussesentwurf 2: Änderung der Kantonsverfassung (als Folge des HarmoS-Konkordats) .....	15
8.3 Erläuterungen zum Beschlussesentwurf 3: Änderung des Volksschulgesetzes (als Folge des HarmoS-Konkordats) .....	15
9. Rechtliches .....	15
9.1 Rechtmässigkeit.....	15
9.2 Zuständigkeit.....	16
10. Antrag .....	16
11. Beschlussesentwurf 1 .....	17
12. Beschlussesentwurf 2 .....	19
13. Beschlussesentwurf 3 .....	21

## Anhang/Beilagen

Beilage 1: HarmoS-Konkordat

Beilage 2: Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des HarmoS-Konkordats

## Kurzfassung

### Das HarmoS-Konkordat: 16 Artikel harmonisieren die Volksschule

"Global denken – national harmonisieren – lokal handeln", dieser gedankliche Dreisprung erklärt, wie die Schule auf den Wandel reagieren kann. Die Zeit mit rein kantonalen Schullösungen ist vorbei. Das Schweizervolk hat das erkannt und die Kantone beauftragt, ihr Schulwesen zu harmonisieren. 85 Prozent der Stimmenden (91 Prozent im Kanton Solothurn) haben 2006 diesen Auftrag in der Bundesverfassung festgeschrieben. Mit dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat erfüllt der Kanton Solothurn diesen Auftrag des Schweizervolkes.

Die Bundesverfassung verpflichtet die Kantone zur Zusammenarbeit im Bildungsbereich. Sie haben ihre Arbeiten zu koordinieren und "ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und andere Vorkehren" sicherzustellen. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist ein solches "Organ" der Kantone. Auch laut Artikel 107 der Verfassung des Kantons Solothurn hat sich der Kanton "für die Zusammenarbeit und Koordination im Schulwesen" einzusetzen.

Mit der Interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) sollen der Schuleintritt, die Dauer der Volksschule und die Ziele für die einzelnen Schulstufen gesamtschweizerisch koordiniert werden. Dies mit dem Ziel, die Qualität der Volksschule zu verbessern und den Schülerinnen und Schülern den Schulwechsel zu erleichtern, wenn sie in einen anderen Kanton ziehen.

HarmoS basiert auf einem breiten Konsens und vereinheitlicht nur diejenigen Eckwerte, die heute in einer Mehrheit der kantonalen Schulsysteme Anwendung finden und sich bewährt haben. Insgesamt wird das HarmoS-Konkordat zu einer Beruhigung im Bereich der obligatorischen Schule führen, die sich ihrem Kernauftrag widmen soll: dem Unterricht.

### Was HarmoS regelt

Elemente	Inhalte gemäss HarmoS	In Solothurn vorhanden	zuständiges Organ
Einheitliche Strukturen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>11-jähriges Bildungskonzept (Kindergarten und Volksschule)</b></li> <li>• darin eine 3-jährige Sekundarstufe</li> <li>• Eintritt ins MAR-Gymnasium ab der 10. Klasse</li> <li>• <b>schweizweit einheitlicher Stichtag für die Einschulung</b></li> <li>• individuelle Flexibilität</li> </ul>	<p><b>nein</b></p> <p>ja</p> <p>ja</p> <p><b>nein</b></p> <p>ja</p>	<p><b>Volk (Art. 105, 111 KV)</b></p> <p>KR (§ 30 VSG)</p> <p>KR (§ 30 VSG)</p> <p><b>KR (§ 19 VSG)</b></p> <p>KR (Volksschulgesetz)</p>
Gemeinsame Ziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Harmonisierung der Lehrpläne</li> <li>• Koordination Sprachenunterricht</li> </ul>	<p>in Erarbeitung</p> <p>ja</p>	<p>RR (§§ 7-9 VV VSG)</p> <p>RR (§§ 7-9 VV VSG)</p>
Qualität und Standards	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Harmonisierung der Unterrichtsziele durch nationale Bildungsstandards</li> <li>• Zielüberprüfung durch nationale Referenztests und Monitoring</li> </ul>	<p>in Erarbeitung</p> <p>in Erarbeitung</p>	<p>DBK (§§ 25, 79<sup>ter</sup> VSG)</p> <p>DBK (§ 79ter VSG)</p>
Gestaltung des Schultages	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterricht in Blockzeiten</li> <li>• freiwilliges und bedarfgerechtes familienergänzendes Betreuungsangebot</li> </ul>	<p>ja</p> <p>ja, als Förderauftrag der Gemeinden</p>	<p>KR (§ 10<sup>bis</sup> VSG)</p> <p>GR (§ 107 Sozialgesetz)</p>

## **HarmoS bringt: Gleichbehandlung des Kindergartens – keine Basisstufe**

Formal ändert bei einem HarmoS-Beitritt die rechtliche Stellung des Kindergartens und die damit verbundene Verschiebung des so genannten Stichtags für die Einschulung um vier Monate (bisher: 30. April, neu: 31. Juli).

Mit der Aufnahme des Kindergartens in die Volksschule wird die Zuständigkeitsregelung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden grundsätzlich nicht geändert. Volksschule und Kindergarten bleiben verfassungsmässig im Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinden. Hingegen wird der Kindergarten neu als Teil der Volksschule vom Kanton nach den gleichen Regeln, die für die Volksschule gelten, behandelt und mitfinanziert. Über die Verbundfinanzierung von Kanton und Einwohnergemeinden findet damit auch die Volksschulgesetzgebung Anwendung auf sämtliche Kindergartenbereiche. Die heutige Ungleichbehandlung aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen sowie die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Instanzen können so überwunden werden.

Aktuell beträgt im Kanton Solothurn die mittlere Verweildauer eines Kindes im Kindergarten 1.95 Jahre. D.h. nahezu alle Kinder, die in der Lage sind den Kindergarten zu besuchen, tun dies heute. Der Stichtag für die Einschulung ist in erster Linie juristisch und nicht pädagogisch zu verstehen. Er beschreibt, ab wann ein Kind zum Besuch des Kindergartens verpflichtet ist. Damit ist nicht die "Einschulung" gemeint, wie wir sie heute kennen. Die neu obligatorisch zu besuchenden zwei Kindergartenjahre sind weiterhin "kindergartenorientiert". Wenn Eltern meinen, ihr Kind sei noch nicht reif für den Kindergarteneintritt, können sie ihr Kind ein Jahr zurückstellen lassen.

Im Rahmen der kantonalen Kompetenzen können die Kantone auch unter HarmoS die Ausgestaltung der Schulstufen frei gestalten. Ob eine Basisstufe im Kanton Solothurn dereinst eingeführt werden soll, ist unter Berücksichtigung der schweizweiten Entwicklung zu beurteilen und ist nicht Gegenstand dieser Vorlage. Die Vernehmlassungsergebnisse zeigen grosse Vorbehalte zur Basisstufe.

## **Vernehmlassung befürwortet HarmoS**

Die Vernehmlassung zum HarmoS-Konkordat erfuhr weitestgehende Zustimmung. Es wurde vor allem darauf verwiesen, dass mit HarmoS der unmissverständliche Auftrag der Bundesverfassung (Art. 61a und 62 BV; SR 101) ernst genommen werde. Die Zeit für engräumige, regional begrenzte Lösungen sei abgelaufen, wurde argumentiert. Eine Harmonisierung der Schulsysteme und Bildungsinhalte ist klar gewünscht. Dagegen waren EVP und SVP sowie einzelne Gemeinden.

## **Obligatorische Volksabstimmung**

Staatsverträge und Konkordate mit verfassungsänderndem Inhalt sind gemäss Artikel 35 KV einer obligatorischen Volksabstimmung zuzuführen. Der Kantonsrat kann weitere Beschlüsse freiwillig einer Volksabstimmung unterstellen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Beitritt des Kantons Solothurn zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) sowie damit zusammenhängende Ausführungsbeschlüsse.

## 1. Ausgangslage

Im Mai 2006 hat das Volk, mit überwältigendem Stimmenmehr in allen Kantonen, wegweisende Artikel zur Harmonisierung und Qualitätsentwicklung des schweizerischen Bildungswesens in die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufgenommen (Art. 61a-67 BV). Zu Recht erwartet das Volk nun, dass sich die Kantone über wichtige Eckwerte in der Grundausbildung einigen und diese auch umsetzen.

### 1.1 Handlungsbedarf – ein gutes Bildungssystem steht unter Druck

Die Bildungsqualität ist ein Schlüsselfaktor für den Erfolg und die Zukunftsfähigkeit einer modernen Gesellschaft. Zwischen Bildungsniveau, volkswirtschaftlichem Erfolg und gesellschaftlichem Fortschritt besteht ein enger Zusammenhang.

Das Bewusstsein um den Stellenwert der Bildung als wichtige Ressource und Gut einer modernen Gesellschaft ist dementsprechend hoch. Individuum, Gesellschaft und Wirtschaft sind deshalb in hohem Masse abhängig von der Qualität des Bildungssystems.

Bei den Lerninhalten geht es aber nicht ausschliesslich um den Erwerb und die Anwendung von mathematisch-analytischen und sprachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, wie dies in der PISA-Diskussion hie und da postuliert worden ist. Kreativität, Einfühlungsvermögen, der Umgang mit Mitmenschen und musische Kompetenzen sind Fähigkeiten, die als Teile einer ganzheitlichen Bildung für die menschliche Entwicklung ebenso unumgänglich sind. Nicht zuletzt weiss auch die Wirtschaft diese Kompetenzen zu schätzen. Im Besonderen hängt die Qualität des Bildungssystems davon ab, wie weit es die nachfolgende Generation in die Gesellschaft und das Arbeitsleben zu integrieren vermag, und zwar unabhängig von familiärer und kultureller Herkunft oder Geschlecht.

Im internationalen Vergleich agiert die Schweiz in einem äusserst unterschiedlichen Umfeld in Bezug auf die sprachlichen und kulturellen Unterschiede der in- und ausländischen Bevölkerung. Die Leistungen des schweizerischen Bildungssystems sind so betrachtet gut. Das Bildungssystem erweist sich grundsätzlich als integrationsfähig<sup>1</sup>.

Bei differenzierter Betrachtung des schweizerischen Bildungs-, Forschungs- und Innovationssystems lassen sich jedoch unterschiedliche Leistungen in Bezug auf die Qualität in den verschiedenen Bildungsbereichen und Bildungsstufen ausmachen. In der Ausbildung von gut und hoch qualifizierten Fachleuten und bezüglich der Qualität der Hochschulen und der Forschung erreicht die Schweiz Spitzenwerte. Der individuelle Bildungserfolg hängt hingegen zu stark von der sozialen und sprachlichen Herkunft ab, anstatt vom Leistungsvermögen. Hier vergeudet die Schweiz brach liegende Ressourcen.

So gerät ein grundsätzlich gutes Bildungssystem vermehrt unter Druck, weil es unter anderem dem Potential zu vieler Kinder aus bildungsfernen Elternhäusern nicht gerecht wird<sup>2</sup>. Zu viele

<sup>1</sup> Ergebnisse aus PISA 2006. Quelle: Etudes économiques de l' OCDE. Suisse 2007

<sup>2</sup> Detailresultate der PISA 2006-Studie zeigen, dass es zwar, wie behauptet, einen „Ausländereffekt“ in Bezug auf die Leistungen gibt. Rund 22 % der getesteten Schülerinnen und Schüler zählen als Eingewanderte (OECD-Schnitt 9 %). Doch dies erklärt

Kinder erlangen so nicht den höchstmöglichen Bildungsabschluss, den sie eigentlich aufgrund ihrer Fähigkeiten erreichen könnten.

## 1.2 HarmoS-Konkordat – die Kantone setzen den Bundes-Verfassungsauftrag um

Die Bildungsartikel bestätigen grundsätzlich die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen im Bildungswesen (Art. 62 Abs. 1 BV). Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sorgen sie für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit innerhalb der kantonalen Systeme (Art. 61a Abs. 1 BV). Die Bildungsartikel verpflichten die Kantone jedoch, wichtige Eckwerte im Bereich der Volksschule schweizweit zu harmonisieren und in den wichtigen Bereichen des Schuleintrittsalters, der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge zu den nächsten Stufen sowie zu den Bildungsabschlüssen zusammenzuarbeiten. Falls die Kantone sich hier nicht einigen können, soll der Bund die notwendigen Vorschriften erlassen (Art. 62 Abs. 4 BV). Dieser klaren Neuausrichtung des Schulwesens haben die Solothurner Stimmberechtigten 2006 mit 91 Prozent Ja-Stimmenanteil zugestimmt (eidgenössische Volksabstimmung vom 21. Mai 2006).

Mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) erfüllen die Kantone die Vorgaben der Bildungsartikel. Sie verpflichten sich dazu, den Beginn und die Dauer der Schulstufen sowie die Ziele und Inhalte der obligatorischen Schule interkantonal anzugleichen. Das HarmoS-Konkordat wurde von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erarbeitet. Die Plenarversammlung der EDK hat es am 14. Juni 2007 einstimmig zuhanden der Kantone verabschiedet.

### 1.2.1 HarmoS-Konkordat – in Kraft seit 1. August 2009

Um das HarmoS-Konkordat in Kraft setzen zu können, ist der Beitritt von zehn Kantonen nötig. Ab Inkrafttreten haben beigetretene Kantone sechs Jahre Zeit, die durch das Konkordat gesetzten Eckwerte zu erfüllen.

Seit dem 1. August 2009 ist das HarmoS-Konkordat nun in Kraft. Das bedeutet, dass die Beitrittskantone die Inhalte des Konkordats, die sie nicht bereits umgesetzt haben, bis spätestens auf Beginn des Schuljahres 2015/2016 umgesetzt haben sollen. Dieses Ziel verfolgen aktuell die in der Reihenfolge ihres Beitritts genannten Kantone SH, GL, VD, JU, NE, VS, SG, ZH, GE, TI und BE. Das bedeutet auch, dass künftig bereits für mehr als die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler in der Schweiz wichtige gemeinsame Eckwerte der Volksschule gelten werden. Die nun bekannte Umsetzungsfrist 2015/2016 wird auch für diejenigen Kantone gelten, die dem Konkordat nach dem 1. August 2009 beitreten.

### 1.2.2 Koordination der Umsetzung

Das HarmoS-Konkordat soll innerhalb der Sprachregionen umgesetzt werden.

Für die Deutschschweizer Kantone stellt sich hier die Schwierigkeit, dass heute mit drei Regionalkonferenzen (Ostschweiz, Zentralschweiz, Nordwestschweiz) etliche Schnittstellen bestehen, dies im Gegensatz zur Romandie und dem Tessin, die sich in einer einzigen sprachregionalen Konferenz zusammengeschlossen haben.

Um HarmoS sprachregional koordiniert umsetzen zu können, müssen sich somit die Deutschweizer Kantone unter ein gemeinsames Koordinationsorgan stellen. Dazu wird ein Organisationsstatut für eine Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (D-EDK) erarbeitet.

### 1.3 Vernehmlassungsverfahren: Konkordat HarmoS – ein fälliger Schritt, aber ohne Basisstufe

Mit RRB Nr. 2008/2209 vom 9. Dezember 2008 wurde die Vernehmlassung zu HarmoS eröffnet. Sie dauerte bis zum 31. Mai 2009. Die Vernehmlassung stiess auf grosses Interesse. Neben den eingeladenen Vernehmlassungsadressaten der offiziellen Adressatenliste haben auch 12 weitere Gruppierungen sowie 5 Einzelpersonen von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Insgesamt haben 71 Gruppierungen der ordentlichen Vernehmlassungsadressaten eine Stellungnahme eingereicht (vgl. Auswertung Vernehmlassung, RRB Nr. 2009/1112 vom 22. Juni 2009).

Die Vernehmlassung zum HarmoS-Konkordat erfuhr weitestgehende Zustimmung. Es wurde vor allem darauf verwiesen, dass mit HarmoS der unmissverständliche Auftrag der Bundesverfassung (Art. 61a und 62 BV) ernst genommen werde. Im Vordergrund stehen dabei die Harmonisierung der Lehrpläne, der Stundentafeln und einheitliche Schulstrukturen. Die Zeit für engräumige, regional begrenzte Lösungen sei abgelaufen, wurde argumentiert. Gleichzeitig wurde bei der Umsetzung Kostenneutralität gefordert. Dagegen äusserten sich die EVP und SVP sowie einzelne Gemeinden.

Die Ausgestaltung der Eingangsstufe (Kindergarten und Unterstufe der Primarschule) mittels einer Basisstufe zu planen, stiess auf starke Vorbehalte. Befürwortung wie Ablehnung verteilten sich in etwa gleichmässig auf die verschiedenen Vernehmlassungsgruppierungen. Es zeigte sich eine Pattsituation. Die Basisstufe wurde mehrheitlich als pädagogisch richtige Antwort auf die Unterrichtsrealität und den eigentlichen Entwicklungsstand der Kinder gewertet. Gleichzeitig wurde bezweifelt, dass zum heutigen Zeitpunkt die für eine erfolgreiche Einführung benötigten Rahmenbedingungen bereitgestellt werden könnten.

Die kontroversen Rückmeldungen zur Basisstufe veranlassten uns, auf dieses Element vorderhand zu verzichten. Der Schuleingangsbereich für 4- bis 8-jährige Kinder ist jedoch weiterzuentwickeln. Die allfällige Weiterentwicklung des Kindergartens zur Basisstufe wird Thema der nächsten Legislaturperiode sein. In dieser Legislatur sind dazu vorerst die zur Zeit noch laufenden schweizweiten Schulversuche respektive deren wissenschaftliche Evaluation sorgfältig auszuwerten und die sachgerechten Erkenntnisse für das solothurnische Schulwesen der politischen Diskussion vorzulegen (vgl. Legislaturprogramm C 1.2.1, RRB Nr. 2009/1467 vom 18. August 2009).

Inhaltlich werden sich deshalb die strukturellen Anpassungen wegen HarmoS im Kanton Solothurn im Wesentlichen auf das Besuchsobligatorium des zweijährigen Kindergartens sowie der Anpassung des Einschulungstichtages beschränken.

## 2. HarmoS-Konkordat – verbindliche Eckwerte für die Volksschule

Wird nun alles gleich? Nein, denn harmonisieren bedeutet nicht uniformisieren oder zentralisieren. Die Mehrsprachigkeit in unserem Land wird berücksichtigt und die kantonalen Zuständigkeiten werden nicht angetastet. Harmonisiert und national vorgegeben werden Ziele und Strukturen. Das bedeutet, dass Bildungsstufen und deren Ziele harmonisiert werden. Lehrpläne und Lehrmittel hingegen werden naturgemäss sprachregional koordiniert. Und für guten Unterricht ist vor Ort, also lokal, zu sorgen.

2.1 Konzept der elfjährigen Bildung

Das HarmoS-Konkordat geht von einer obligatorischen Bildungszeit von insgesamt elf Jahren aus. Diese ist in drei Stufen gegliedert (vgl. Abbildung).

- Die heutigen zwei Kindergartenjahre und die heutigen zwei ersten Primarschuljahre bilden die vierjährige Eingangsstufe.
- Die folgenden vier Schuljahre (heute: 3. bis 6. Schuljahr) bilden die Mittelstufe.
- Darauf folgt die dreijährige Sekundarstufe I (heute 7. bis 9. Schuljahr).
- Die Schülerinnen und Schüler sollen die einzelnen Stufen ihrer Entwicklung entsprechend schneller oder langsamer durchlaufen können.
- Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt in der Regel nach dem zehnten Schuljahr.

Abbildung: Schweizweit einheitliche Schulstruktur nach Art 5 und 6 HarmoS-Konkordat nach Alters- und Schuljahren

4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Alter
KiGa		Obligatorische Schule (9 Jahre)									Berufslehren					
-2	-1	1	2	3	4	5	6	7	8	9	I.	II.	III.	IV.	heutige Struktur	
											Gymnasium					
Obligatorische Schule (11 Jahre)											Berufslehren					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	I.	II.	III.	IV.	neue Struktur	
Umsetzungsmöglichkeiten Schuleingang Das HarmoS-Konkordat macht keine Vorschriften											Gymnasium					
KiGa		Modellwahl AG, BL, BS, SO														
Grundstufe																
Basisstufe																

Mit der im Herbst 2006 vom Volk verabschiedeten Reform der Sekundarstufe I werden die Vorgaben des Konkordats bezüglich Zeitpunkt der Übertritte in die Sekundarstufe I und II sowie der Organisation der Sekundarstufe I bereits erfüllt. Die neu gestaltete Sekundarstufe I wird im ganzen Kanton per August 2010 einlaufend starten.

Das HarmoS-Konkordat überlässt es den Kantonen, wie sie die Eingangsstufe der Volksschule (die ersten vier Jahre) organisieren wollen. Diese kann als zweijähriger Kindergarten mit anschliessendem Übertritt in die erste Primarklasse geführt werden. Möglich sind aber auch eine Grundstufe (die zwei Kindergartenjahre und das erste Primarschuljahr werden gemeinsam geführt) oder eine Basisstufe (die beiden Kindergartenjahre und die beiden ersten Primarschuljahre werden gemeinsam geführt). Vorgegeben ist einzig, dass das Kind unabhängig von der Organisationsform im Einzelfall die Möglichkeit haben muss, die ersten vier Jahre schneller oder langsamer zu durchlaufen, je nach seinem Entwicklungsstand. Damit wird dem Entwicklungsstand der Kinder grosse Rücksicht entgegengebracht. Für den Kanton Solothurn wird das Kindergartenmodell umgesetzt werden.

### 2.1.1 Bedeutung des Kindergartens

Der Kindergarten wird obligatorisch, dauert zwei Jahre und beginnt wie bisher im fünften Lebensjahr eines Kindes. Das bedeutet: Wenn die Kinder das vierte Altersjahr vollendet haben, treten sie in den Kindergarten ein. Das heisst, dass Kinder, die bis zum 31. Juli eines Kalenderjahres ihren vierten Geburtstag gefeiert haben, grundsätzlich ab dem 1. August den Kindergarten besuchen. Mit dieser Verschiebung des Stichtages vom heutigen 30. April auf den 31. Juli haben alle Kinder einer Klasse im Schuljahr ihres Schulstartes das gleiche Altersjahr.

Wie bis anhin wird auf kantonaler Ebene eine flexible Lösung verankert, die auch Ausnahmen zulässt und damit auf die Bedürfnisse der Kinder und Eltern Rücksicht nimmt. Die Zuständigkeit der Eltern wird gegenüber der heutigen Praxis gesetzlich gestärkt, indem sie, nach Rücksprache mit der Schulleitung, selber entscheiden, ob sie ihr Kind ein Jahr später in den zweijährigen Kindergarten schicken (vgl. § 19 Absatz 3 VSG, unter Beschlussesentwurf 3). Kinder werden also ohne Weiteres die Möglichkeit haben, ein Jahr später in die neu elf Jahre dauernde Volksschule einzutreten. Ein früherer Start – das heisst vor dem vollendeten vierten Altersjahr – wird analog der heutigen Kindergartenregelung weiterhin nicht möglich sein.

Der Kindergarten im Kanton Solothurn kennt heute kein Besuchs-Obligatorium. Es gilt hingegen die Angebotspflicht der Einwohnergemeinden für zwei Jahre Kindergarten. Aktuell beträgt im Kanton Solothurn die mittlere Verweildauer eines Kindes im Kindergarten 1.95 Jahre. D.h. nahezu alle Kinder, die in der Lage sind den Kindergarten zu besuchen, tun dies heute. Der Schritt zu einer obligatorischen elfjährigen Bildung ist damit klein. In diesem Bereich verankert das HarmoS-Konkordat, was im Kanton Solothurn bereits weitgehend Realität ist.

In der historischen Diskussion um die Bedeutung des Kindergartens wechselt die Auffassung allmählich von der Sozial- hin zur Bildungsfunktion. Die gesetzgeberische Definition des Kindergartens als Bereich der Gemeinden etwa geht von der Sozialfunktion des Kindergartens aus. Der Solothurner Rahmenlehrplan hingegen geht auch von der Bildungsfunktion aus. Das macht deutlich, dass der Status des Kindergartens als Bildungseinrichtung faktisch - jedoch nicht rechtlich - gegeben ist. Es ist deshalb richtig, die Bildungswirkung des Kindergartens rechtlich anzuerkennen und zu unterstreichen.

Der Kindergarten mit seinem Bildungs- und Erziehungsauftrag muss für Kinder ein Ort sein,

- wo ihnen Gelegenheit zu selbst initiierten Aktivitäten wie auch Ruhe gegeben wird,
- wo sie für ihren Entwicklungsstand angemessene Anregungen erhalten,
- wo sie die Gelegenheit für Spiel und Lernen in so verschiedenen Bereichen wie Sprache, Kunst, Musik, Körperausdruck und motorischen Fähigkeiten haben,
- wo sie Erfahrungen mit Naturphänomenen und der Zahlenwelt machen können,
- der durch positive Interaktion mit Erwachsenen gekennzeichnet ist, denen die Kinder vertrauen und von denen sie lernen wollen,
- der Kinder in ihren emotionalen Bedürfnissen unterstützt,
- wo ihre Unabhängigkeit, Kompetenz und das Gefühl der Sicherheit unterstützt werden,
- der zur Entwicklung positiver Beziehungen zu anderen Kindern beiträgt.

Wie verschiedene empirischen Studien zeigen, ist die Bildungswirkung des Kindergartens sehr bedeutsam. Angepasste Bildungsarbeit und gute Rahmenbedingungen haben messbare und nachhaltige Auswirkungen auf den Entwicklungsstand der Kinder. Weiter zeigen die Studien, dass sich die Bildung der Kinder im Kindergarten positiv auf die weitere Schullaufbahn der Kinder auswirkt: Es gibt

- weniger Rückstellungen vom Schulbesuch,
- weniger Sitzenbleiben,
- weniger Überweisungen in Einführungsklassen.

Der Kindergarten wird bereits heute durch den Kanton mit Gesetzgebung, Schulaufsicht, Rahmenlehrplan sowie der Ausbildung zur Kindergartenlehrperson geregelt. Kindergartenlehrpersonen sind heute in den Geleiteten Schulen der Volksschule integriert und arbeiten in pädagogischen Fragen eng mit der Primarschule zusammen.

Die Lehrer- und Lehrerinnenausbildung trägt diesem veränderten pädagogischen Anliegen Rechnung und qualifiziert das Lehrpersonal für den Kindergarten und die Unterstufe der Primarschule mit einer Doppelqualifikation.

Der Kindergarten ermöglicht einen abgestimmten Aufbau der Lerninhalte für die elfjährige Kindergarten- und Schulzeit und verbessert die Bildungschancen aller Kinder.

#### 2.1.2 Rechtlicher Anpassungsbedarf aus dem Konzept der elfjährigen Bildung

Die gesetzgeberischen Konsequenzen für die Umsetzung des HarmoS-Konkordates im Kanton Solothurn bestehen somit in der Aufnahme des Kindergartens in die Volksschule. Dazu bedarf es einer Verfassungsänderung. Weiter ist die Schulpflicht in § 19 VSG neu zu fassen und dort die dargestellte Ausnahmekompetenz der Eltern zu verankern.

Analog zur heutigen Regelung in § 9 VSG und § 22 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (VV VSG; BGS 413.121.1) wird deshalb auch unter der Neuregelung von HarmoS kein Kind, das dafür noch nicht reif ist, gezwungen werden, im fünften Lebensjahr die neue Eingangsstufe zu besuchen.

## 2.2 Gemeinsame Ziele

### 2.2.1 Die Grundbildung wird erstmals einheitlich definiert

Sie umfasst während der obligatorischen Schulzeit folgende Fachbereiche: Sprachen (lokale Erstsprache), eine zweite Landessprache und eine weitere Fremdsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften, Musik/Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit.

### 2.2.2 Die Fremdsprachen werden neu gewichtet

Das HarmoS-Konkordat legt fest, dass spätestens ab dem heutigen 3. Schuljahr eine erste Fremdsprache unterrichtet wird, eine zweite spätestens ab dem heutigen 5. Schuljahr. Dabei müssen die Kantone eine Landessprache und Englisch anbieten. Eine dritte Landessprache ist als freiwilliges Angebot vorgesehen. Die bereits existierenden Angebote von religiös und politisch neutralem Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse) für Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund sollen durch organisatorische Massnahmen unterstützt werden.

Der Kantonsrat hat im November 2006 (KRB Nr. SGB 095/2006) entschieden, dass Französisch als erste Fremdsprache und Englisch als zweite Fremdsprache unterrichtet werden sollen. Mit dem von Solothurn interkantonal mitentwickelten und gesteuerten Projekt "Passepartout" erfüllt der Kanton dieses Bildungsziel des HarmoS-Konkordats per 2011/13 bereits. Der Französischunterricht wird dannzumal im heutigen 3. Schuljahr starten, der Englischunterricht zwei Jahre später im 5. Schuljahr (vgl. auch [www.passepartout-sprachen.ch](http://www.passepartout-sprachen.ch)).

### 2.2.3 Ein Lehrplan pro Sprachregion – Lehrplan 21

Gemäss HarmoS-Konkordat sollen die Lehrpläne sprachregional harmonisiert und die Lehrmittel koordiniert werden. Zurzeit laufen die Grundlagenarbeiten, einen gemeinsamen Deutschschweizer Lehrplan (Lehrplan 21) zu erarbeiten (vgl. zum Stand der Arbeiten: [www.lehrplan.ch/projekt.htm](http://www.lehrplan.ch/projekt.htm)). Der Lehrplan 21 soll 2014 vorliegen. Kantonale Besonderheiten und Ausprägungen werden auch künftig gegeben sein. Auch die Stundentafeln werden je kantonally festgelegt. Die eigentliche Einführung wird damit frühestens per 2015/16 realistisch. Weiter sind hier die Kantone der Westschweiz: Die Entwicklungen des Plan d'Etudes Romand (PER) sind abgeschlossen, und der neue Lehrplan liegt bereits vor, so dass hier mit einer deutlich früheren Harmonisierung als in der Deutschschweiz zu rechnen ist.

### 2.2.4 Gesetzgeberische Konsequenzen Kanton Solothurn aus den gemeinsamen Zielen

Es müssen keine gesetzlichen Anpassungen vorgenommen werden.

## 2.3 Qualität und Standards

### 2.3.1 Bildungsstandards

Das HarmoS-Konkordat schafft die rechtliche Grundlage für die Entwicklung von verbindlichen, gesamtschweizerischen Bildungsstandards, in denen die Kompetenzen beschrieben werden, welche die Schüler und Schülerinnen mindestens erreichen sollen. Ein Standard gibt somit Basiskompetenzen vor, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt von allen Schülerinnen und Schülern erreicht werden sollen. Die dafür verwendeten Kompetenzbeschreibungen sollen so genau sein, dass sie mess- und überprüfbar werden.

Die Kantone, die dem HarmoS-Konkordat beitreten, setzen sich dafür ein, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler diese Bildungsstandards erreichen. Ähnlich wie wir es bereits von den PISA<sup>1</sup>-Leistungsmessungen her kennen, wird im Rahmen nationaler Stichproben in einzelnen Schulklassen überprüft, ob die Bildungsstandards in der obligatorischen Schule erreicht werden.

Das HarmoS-Konkordat schafft somit die rechtliche Grundlage für die Mitwirkung an dieser gesamtschweizerischen Überprüfung. Bund und Kantone erheben so umfassende Informationen zum Bildungssystem Schweiz, welche eine Steuerung des Systems, das so genannte Bildungsmonitoring, ermöglichen. Alle vier Jahre wird ein Bildungsbericht Schweiz erarbeitet.

### 2.3.2 Gesetzgeberische Konsequenzen Kanton Solothurn

Es müssen keine gesetzlichen Anpassungen vorgenommen werden. Mit der Anpassung des Volksschulgesetzes im Rahmen der Einführung "Geleitete Schulen" erfüllt der Kanton die HarmoS-Vorgaben.

<sup>1</sup> Programme for International Student Assessment (PISA), das internationale Programm der OECD für Kompetenzmessungen und Leistungsvergleichsstudien am Ende der Volksschulzeit.

## 2.4 Gestaltung des Schulalltags

Mit dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat verpflichten sich die Kantone, die Unterrichtszeit auf Primarschulstufe in Blockzeiten zu organisieren. Weiter sollen bedarfsgerechte Tagesstrukturangebote zur Verfügung gestellt werden.

Es müssen keine gesetzlichen Anpassungen vorgenommen werden. Die Blockzeiten sind realisiert, die familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote sind in § 107 Sozialgesetz (BGS 813.1) minimal geregelt. Eine Volksinitiative sowie ein parlamentarischer Auftrag verlangen eine weitergehende Regelung. Das Volk wird somit Gelegenheit erhalten, sich mit dem Stimmzettel zu einer separaten Vorlage zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern ausserhalb der Unterrichtszeit zu äussern.

## 3. Rechtlicher Anpassungsbedarf

Wie dargestellt, ist der Kanton Solothurn weitgehend "HarmoS-kompatibel". Zum Beitritt und zur vollständigen gesetzgeberischen Umsetzung des HarmoS-Konkordats sind Anpassungen in der KV und im VSG nötig. Dies betrifft insbesondere die folgenden Regelungen:

- *Einschulung und Dauer der Schulstufen (Art. 5 und 6 HarmoS-Konkordat):*  
Das Schuleintrittsalter und die grundsätzliche Möglichkeit, dass Kinder die Einschulungsphase in einem ihnen angepassten Tempo durchlaufen können, werden neu festgelegt. Die Dauer der Schulstufen und der Übertritt in die Sekundarstufe II müssen im VSG angepasst werden. In Bezug auf die Neugestaltung des Kindergartens als Teil der Primarschule ist eine Änderung der KV nötig. Die Verfassungsänderung soll gleichzeitig mit dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat erfolgen. Die entsprechenden Anpassungen im VSG sollen ebenfalls gleichzeitig erfolgen.

## 4. Verhältnis zur Planung

Im Legislaturplan 2005 - 2009 hat sich der Regierungsrat das politische Ziel gesetzt, das Bildungsangebot zu harmonisieren und qualitativ weiter zu entwickeln. Im Legislaturplan 2009 - 2013 ist dieses Ziel verfestigt worden. Konkret soll mit einem Kindergartenobligatorium der Schuleingangsbereich neu gestaltet werden und der Beitritt zum HarmoS-Konkordat erfolgen. Damit verbunden soll ebenfalls die Einführung des neuen sprachregionalen Lehrplans geschehen (Legislaturplan 2009 - 2013: C.1.3/C. 1.3.1/C.1.2/D.1.3.1, RRB Nr. 2009/1467 vom 18. August 2009).

Weiter finden sich im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2010–2013, vom Kantonsrat am 23. Juni 2009 zur Kenntnis genommen (KRB Nr. SGB 080/2009), folgende Massnahmen: Beitritt zum HarmoS-Konkordat (Massnahme Nr. 3.16) und weitere damit verbundene Vorhaben, z. B. Entwicklung Schuleingangsstufe für 4- bis 8-Jährige (Massnahme Nr. 3.15) oder Leistungsbewertung und Selektionsmodus im Primarschulbereich (Massnahme Nr. 3.18).

## 5. Auswirkungen

Mit dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat ändert sich für den Kanton Solothurn die Stellung des Kindergartens und damit verbunden der Stichtag für die Einschulung.

Durch die Aufnahme des Kindergartens in die Volksschule wird der Kindergarten Teil der Schule. Wie der Schulbesuch wird der Besuch des Kindergartens für alle Kinder obligatorisch. Da heute

bereits nahezu alle Kinder freiwillig zwei Jahre den Kindergarten besuchen, kann aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen Kindergartenkinder aber eine erhebliche Auswirkung auf die Klassenbildung ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die bedarfsgerechten Tagesschulstrukturen ist anzuführen, dass sich für den Kanton Solothurn diese Frage unabhängig vom HarmoS-Konkordat stellen wird, vgl. dazu oben Ziffer 2.4. Weiter wird als Folge der schweizerischen Harmonisierung ein Deutschschweizer Lehrplan (Lehrplan 21) eingeführt werden.

## 5.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Anders als bei den kommunalen Musikschullehrpersonen gelten das Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG; BGS 126.1) und ebenso der Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) auch für die Lehrpersonen der Volksschule und der kommunalen Kindergärten. Ob die veränderten Ansprüche an das Lehrpersonal des Kindergartens und der damit verbundenen Lehrer- und Lehrerinnenausbildung Auswirkungen auf die in § 239 GAV festgelegte Lohnklasse haben wird, wird im Rahmen einer generellen Überprüfung der Einreihungssystematik aller Lehrpersonen (Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I, Berufsschulen, Mittelschulen) behandelt und ist nicht abhängig vom Beitritt zum HarmoS-Konkordat.

Ob als Folge einer Integration des Kindergartens in die Volksschule die normativen Bestimmungen zum Pensum (§ 353 GAV) und zur Präsenzzeit (§ 358 GAV) geändert werden sollen, dürfte Gegenstand von Verhandlungen in der GAV-Kommission sein.

Die Neuausrichtung des Kindergartens macht eine Weiterbildung erforderlich. Die Weiterbildung wird im Rahmen des ordentlichen Leistungsauftrags an das Institut für Weiterbildung und Beratung der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (IWB PHNW) organisiert und führt zu keinen Mehrkosten.

Mit dem gemeinsamen Deutschschweizer Lehrplan für die Volksschule (Lehrplan 21) sollen auch die in den Kantonen sehr unterschiedlich gehaltenen totalen Beschulungszeiten der Kinder einander angenähert werden. Ob und in welchem Umfang eine Unterrichtsausweitung (Mehrlektionen) für den Kanton Solothurn angezeigt ist, wird die weitere Entwicklung zum Lehrplan 21 zeigen. Über Fragen der Bildungspläne entscheidet im Kanton Solothurn der Regierungsrat (§ 9 Abs. 1 VSG), d.h. auch über die Frage der Einführung des Deutschschweizer Lehrplans – Lehrplan 21. Die mit den zu ändernden Bildungsplänen verbundenen Kosten sind zur Erfüllung einer gesetzlichen Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich und somit gebundene Ausgaben, die nicht dem Referendum unterliegen. Die Einführung selber jedoch erfordert einen zusätzlichen Weiterbildungskredit von 800'000 Franken.

## 5.2 Folgen für die Gemeinden

Formal ändert sich für den Kanton Solothurn bei einem HarmoS-Beitritt die rechtliche Stellung des Kindergartens und die damit verbundene Verschiebung des sogenannten Stichtags für die Einschulung.

Mit der Aufnahme des Kindergartens in die Volksschule wird die Zuständigkeitsregelung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden grundsätzlich nicht geändert. Volksschule und Kindergarten bleiben verfassungsmässig im Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinden. Hingegen wird der Kindergarten neu als Teil der Volksschule vom Kanton nach den gleichen Regeln, die für die Volksschule gelten, behandelt und mitfinanziert. Über die Verbundfinanzierung von Kanton und Einwohnergemeinden findet damit auch die Volksschulgesetzgebung Anwendung auf sämtliche Kindergartenbereiche. Die heutige Ungleichbehandlung aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen sowie die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Instanzen können so aufgehoben werden.

## 6. Wirtschaftlichkeit

Die mit dieser Vorlage ausgewiesenen Investitionen in den Bildungsbereich werden Mehrkosten gegenüber dem Ist-Zustand hervorrufen. Sie werden aber unbestreitbar auch einen Mehrwert erzielen. Denn die durch das HarmoS-Konkordat definierten Ziele werden vor allem für die Chancengleichheit innerhalb der Regionen und vor allem auch unter den Gemeinden innerhalb der Kantone sorgen.

Investitionen in Ausbildung und Forschung sind zudem Investitionen, die nachgewiesenermaßen positive Effekte auf eine Volkswirtschaft auslösen. Weltweit ist der Strukturwandel der Wirtschaft durch zunehmende Wissensintensivierung gekennzeichnet. Im Besonderen sind neue Technologien treibende Kräfte der wirtschaftlichen Entwicklung.

Zunehmend hängt das Wissen über neue Technologien und Prozesse, wie auch deren Umsetzung und Handhabung, von den Qualifikationen der Arbeitskräfte ab. Für Wachstum und Beschäftigung wird das sogenannte Humankapital immer wichtiger<sup>1</sup>.

Ausbildungen schützen auch in der Rezession vor Arbeitslosigkeit. In allen konjunkturellen Phasen sind Menschen ohne Ausbildung viel stärker von Erwerbslosigkeit betroffen als Personen mit einer Ausbildung auf der Sekundarstufe II. Bestmögliche Voraussetzungen zu schaffen, damit die nachfolgende Generation überhaupt in eine nachobligatorische Ausbildung einsteigen kann, müssen immer wieder neu angepasst und sichergestellt werden. HarmoS will dazu beitragen, dass alle Schüler und Schülerinnen während der obligatorischen Volksschule eine Grundbildung erreichen, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht.

## 7. Fristen, Inkrafttreten und Folgen einer Ablehnung

Mit dem Beitritt von zehn Kantonen tritt HarmoS in Kraft. Dieses Quorum ist erreicht. Seit dem 1. August 2009 ist das HarmoS-Konkordat in Kraft. Beitrittskantone haben nun sechs Jahre Zeit, diejenigen Konkordatsinhalte, die sie noch nicht erfüllen, umzusetzen.

Das bedeutet, dass sich der Kanton Solothurn mit einem Beitritt zum Konkordat verpflichtet, seine Vorschriften auf das Schuljahr 2015/2016 anzupassen. Was HarmoS mit schlanken 17 Artikeln umsetzen will, verlangt die Bundesverfassung von den Kantonen: Eine Koordination ihres Schulwesens in folgenden Bereichen: Schuleintrittsalter, Schulpflicht, Dauer und Ziel der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie die Anerkennung von Abschlüssen.

Kommt hier keine Koordination unter den Kantonen zustande, kann der Bund entweder auf Antrag interessierter Kantone interkantonale Vereinbarungen (also z.B. HarmoS) allgemein verbindlich erklären (Art. 48a Abs. 1 BV) oder selbst Bestimmungen erlassen (Art. 62 Abs. 4 BV).

Angesichts der doch geringen Anpassungen im Kanton Solothurn zur vollständigen HarmoS-Kompatibilität, erscheint ein Beitritt zu HarmoS als klügere Strategie, als das Stehenbleiben, bis der Bund die Koordination für alle Kantone erzwingt.

<sup>1</sup> Schäper Christiane (2002). Einkommensverteilung, Bildungspolitik und Wirtschaftswachstum. Theoretische und empirische Analysen wechselseitiger Zusammenhänge. Peter Lang: Europäische Hochschulschriften Reihe V. Volks- und Betriebswirtschaft.

## 8. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

- 8.1 Erläuterungen zum Beschlussesentwurf 1: Interkantonale Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)

Vgl. Beilage 2: Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des HarmoS-Konkordats

- 8.2 Erläuterungen zum Beschlussesentwurf 2: Änderung der Kantonsverfassung (als Folge des HarmoS-Konkordats)

In Artikel 105 Absatz 1 wird zum ersten Satz angefügt: „(...); der Kindergarten ist Teil der Volksschule.“

Damit wird klargemacht, dass Volksschule mit Kindergarten nach wie vor in der Verantwortung der Einwohnergemeinden bleiben. Die im bisherigen Art. 111 KV den Einwohnergemeinden auferlegte Pflicht, den Besuch eines Kindergartens zu ermöglichen, wird mit dieser Neuformulierung von Art. 105 KV obsolet. Art. 111 KV kann deshalb aufgehoben werden.

Der zweite Satz von Art. 105 Absatz 1 bleibt unverändert. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der Volksschule mit Kindergarten.

- 8.3 Erläuterungen zum Beschlussesentwurf 3: Änderung des Volksschulgesetzes (als Folge des HarmoS-Konkordats)

§§ 3<sup>bis</sup>, 18 und 18<sup>bis</sup>

Da der Kindergarten neu als Teil der Volksschule (Art. 105 KV) geführt wird, ist er auch im VSG als Teil der Regelschule abzubilden (§ 3<sup>bis</sup>). Im Gegenzug kann die Spezialregelung in den §§ 18 und 18<sup>bis</sup> aufgehoben werden.“

§ 19

Die Dauer der Schulpflicht sowie der Stichtag für die Einschulung werden gemäss HarmoS-Konkordat festgelegt. Weiter wird den Eltern ein Recht für eine spätere Einschulung geschaffen. Der heute bereits praktizierte beschleunigte Durchlauf der Schulzeit wird auf eine gesetzliche Basis gestellt. Beides ist Ausdruck der in Artikel 104 Absatz 1 KV geforderten partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Eltern und Schule.

§ 21

Wie bisher wird den Einwohnergemeinden bzw. Schulträgern das Recht zugesprochen, ein fakultatives nachobligatorisches Schuljahr anzubieten. Neu ist die Bezeichnung *zwölftes* Schuljahr anstelle der Bezeichnung *zehntes* Schuljahr.

§§ 28 und 29

Gemäss HarmoS-Konkordat wird der Kindergarten als Teil der Primarstufe verstanden. Deshalb werden der Zweck (§ 28), die Dauer (§ 29) sowie der darüber stehende Titel („1. Kindergarten und Primarschule“) angepasst.

## 9. Rechtliches

- 9.1 Rechtmässigkeit

Die Vorlage entspricht den gesetzlichen und verfassungsmässigen Vorgaben von Bund und Kanton. Sie ist weitgehend eine Folge der in Artikel 62 Absatz 2 BV und Artikel 107 Absatz 1 KV verankerten Aufträge.

## 9.2 Zuständigkeit

Gemäss Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c KV schliesst der Regierungsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit Staatsverträge und **Konkordate** ab. Diese sind, gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 KV, dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen, ausser der Regierungsrat sei in einem Gesetz zum endgültigen Abschluss ermächtigt worden, was vorliegend nicht der Fall ist. Staatsverträge und Konkordate mit verfassungsänderndem Inhalt sind gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c KV einer obligatorischen Volksabstimmung zuzuführen.

Der Kantonsrat bereitet **Verfassungsänderungen** in zweimaliger Lesung zuhanden des Volkes vor.

Nach Artikel 71 Absatz 1 KV erlässt der Kantonsrat alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in Form des Gesetzes. Die **Änderung des VSG** unterliegt dem obligatorischen Referendum nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d KV, sofern sie der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern beschliesst, andernfalls würde sie dem fakultativen Referendum nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b KV unterliegen.

## 10. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Klaus Fischer  
Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

## 11. **Beschlussesentwurf 1**

### **Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c, 72 Absatz 1 und 107 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2450), beschliesst:

#### **I.**

1. Der Kanton Solothurn tritt der im Anhang wiedergegebenen Interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) bei.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um Änderungen des Verfahrens und der Organisation handelt.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung gemäss Artikel 14 HarmoS-Konkordat zu kündigen.
4. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat einen Entwurf der sich aus dem Beitrittsbeschluss ergebenden notwendigen Verfassungs- und Gesetzesänderungen zu unterbreiten.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt und ermächtigt, die Vereinbarung im Namen des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.

#### **II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch das Volk mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

---

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

**Verteiler KRB**

Departement für Bildung und Kultur (5) VEL, MM, YJP, DK, LS

Amt für Volksschule und Kindergarten (2)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Departemente (4)

Staatskanzlei (2) Eng, Stu

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,  
4500 Solothurn

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Ulrich Bucher, Geschäftsführer,  
Postfach 123, 4528 Zuchwil

Parlamentsdienste

GS

BGS

## 12. **Beschlussesentwurf 2**

### **Änderung der Kantonsverfassung (als Folge des HarmoS-Konkordats)**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2450), beschliesst:

#### **I.**

Die Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

Artikel 105 Absatz 1 erster Satz lautet neu:

<sup>1)</sup> Die Einwohnergemeinden errichten und führen die Volksschulen; der Kindergarten ist Teil der Volksschule.

Artikel 111 wird aufgehoben.

#### **II.**

Diese Änderung tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.

In zweimaliger Lesung beraten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

---

<sup>1)</sup> BGS 111.1.  
<sup>2)</sup> GS 90, 453 (BGS 111.1).

**Verteiler KRB**

Departement für Bildung und Kultur (5) VEL, MM, YJP, DK, LS

Amt für Volksschule und Kindergarten (2)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Departemente (4)

Staatskanzlei (2) Eng, Stu

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,  
4500 Solothurn

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Ulrich Bucher, Geschäftsführer,  
Postfach 123, 4528 Zuchwil

Parlamentsdienste

GS

BGS

### 13. **Beschlussesentwurf 3**

## **Änderung des Volksschulgesetzes (als Folge des HarmoS-Konkordats)**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1, 104 und 105 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2450), beschliesst:

### **I.**

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 3<sup>bis</sup> Buchstabe a lautet neu:

Die Regelschule umfasst:

a) den Kindergarten und die Primarschule;

[...]

§ 18 wird aufgehoben.

§ 18<sup>bis</sup> wird aufgehoben.

§ 19 lautet neu:

#### *§ 19. Schulpflicht*

<sup>1)</sup> Die Schulpflicht dauert elf Jahre.

<sup>2)</sup> Die Schüler werden mit dem vollendeten vierten Altersjahr (Stichtag 31. Juli) eingeschult.

<sup>3)</sup> Die Eltern können nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheiden, ob ihr Kind ausnahmsweise ein Jahr später eingeschult werden soll. Eine frühere Einschulung ist ausgeschlossen.

<sup>4)</sup> Das Departement kann auf begründetes Gesuch hin bewilligen, dass ein überdurchschnittlich begabtes Kind die Schulpflicht beschleunigt absolvieren kann.

§ 21 lautet neu:

#### *§ 21. Nachobligatorisches Schuljahr*

Die Schulträger können ein fakultatives zwölftes Schuljahr führen.

III. Teil Kapitel A erster Abschnitt lautet neu:

1. Kindergarten und Primarschule

§ 28 lautet neu:

#### *§ 28. Zweck*

Im Kindergarten- und Primarunterricht erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und festigt insbesondere die

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> GS 84, 361 (BGS 413.111).

sprachlichen Grundlagen. Je nach seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

§ 29 lautet neu:

§ 29. *Dauer*

Der Kindergarten und die Primarschule umfassen acht Jahresstufen.

## II.

Diese Änderung tritt nur in Kraft, wenn das Volk der Änderung der Kantonsverfassung, als Folge des Harnos-Konkordats, zustimmt. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt ... Referendum.

---

### **Verteiler KRB**

Departement für Bildung und Kultur (5) VEL, MM, YJP, DK, LS

Amt für Volksschule und Kindergarten (2)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Departemente (4)

Staatskanzlei (2) Eng, Stu

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,  
4500 Solothurn

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Ulrich Bucher, Geschäftsführer,  
Postfach 123, 4528 Zuchwil

Parlamentsdienste

GS

BGS

**Interkantonale Vereinbarung  
über die Harmonisierung der obligatorischen  
Schule (HarmoS)**

vom 14. Juni 2007

**I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung**

*Art. 1 Zweck*

Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie

- a. die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und
- b. die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.

*Art. 2 Grundsätze*

<sup>1</sup>Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Schweiz folgen die Vereinbarungskantone bei ihren Vorkehren zur Harmonisierung dem Grundsatz der Subsidiarität.

<sup>2</sup>Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung zu beseitigen.

## II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule

### Art. 3 Grundbildung

<sup>1</sup>In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden.

<sup>2</sup>Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a. *Sprachen*: eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache,
- b. *Mathematik und Naturwissenschaften*: eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge befähigt,
- c. *Sozial- und Geisteswissenschaften*: eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen,
- d. *Musik, Kunst und Gestaltung*: eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur,
- e. *Bewegung und Gesundheit*: eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.

<sup>3</sup>Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

#### *Art. 4 Sprachenunterricht*

<sup>1</sup>Die erste Fremdsprache wird, entsprechend der in Artikel 6 festgelegten Dauer der Schulstufen, spätestens ab dem 5. Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. Schuljahr unterrichtet. Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landessprache, deren Unterricht kulturelle Aspekte einschliesst; die andere Sprache ist Englisch. In beiden Fremdsprachen werden per Ende der obligatorischen Schule gleichwertige Kompetenzniveaus vorgegeben. Sofern die Kantone Graubünden und Tessin zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können sie bezüglich der Festlegung der Schuljahre von der vorliegenden Bestimmung abweichen.

<sup>2</sup>Während der obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache.

<sup>3</sup>Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen wird regional koordiniert. Qualitäts- und Entwicklungsmerkmale sind in einer durch die EDK genehmigten Gesamtstrategie festgelegt.

<sup>4</sup>Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterstützen die Kantone durch organisatorische Massnahmen die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften unter Beachtung der religiösen und politischen Neutralität durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).

### III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

#### Art. 5 Einschulung

<sup>1</sup>Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli).

<sup>2</sup>Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

#### Art. 6 Dauer der Schulstufen

<sup>1</sup>Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.

<sup>2</sup>Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.

<sup>3</sup>Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Aufteilung der Schulstufen zwischen der Primar- und der Sekundarstufe I kann im Kanton Tessin um ein Jahr variieren.

<sup>4</sup>Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK<sup>1</sup>, in der Regel nach dem 10. Schuljahr.

<sup>5</sup>Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

---

<sup>1</sup>Derzeit die Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1995 bzw. das Reglement der EDK vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR). Erlasssammlung EDK, Ziff. 4.3.1.1./SR 413.11

#### **IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung**

##### *Art. 7 Bildungsstandards*

<sup>1</sup>Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.

<sup>2</sup>Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:

- a. Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren;
- b. Standards, welche Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben.

<sup>3</sup>Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unterliegen einer Vernehmlassung gemäss Artikel 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970<sup>2</sup>.

<sup>4</sup>Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens drei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

##### *Art. 8 Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente*

<sup>1</sup>Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.

<sup>2</sup>Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.

<sup>3</sup>Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen.

---

<sup>2</sup>Erlassammlung EDK, Ziff. 1.1.

<sup>4</sup>Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.

#### *Art. 9 Portfolios*

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

#### *Art. 10 Bildungsmonitoring*

<sup>1</sup>In Anwendung von Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970<sup>3</sup> beteiligen sich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.

<sup>2</sup>Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards namentlich durch Referenztests im Sinne von Artikel 8 Absatz 4.

### **V. Gestaltung des Schultags**

#### *Art. 11 Blockzeiten und Tagesstrukturen*

<sup>1</sup>Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.

<sup>2</sup>Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

---

<sup>3</sup>Erlassungssammlung EDK, Ziff. 1.1

## **VI. Schlussbestimmungen**

### *Art. 12 Fristen*

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden.

### *Art. 13 Beitritt*

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

### *Art. 14 Austritt*

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

### *Art. 15 Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970*

Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970<sup>4</sup>.

### *Art. 16 Inkrafttreten*

<sup>1</sup>Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

---

<sup>4</sup>Erlasssammlung der EDK, Ziff. 1.1.

<sup>2</sup>Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

*Art. 17 Fürstentum Liechtenstein*

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Bern, 14. Juni 2007

Im Namen der Schweizerischen Konferenz  
der kantonalen Erziehungsdirektoren

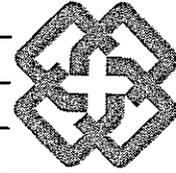
Die Präsidentin:  
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:  
Hans Ambühl

*Inkrafttreten*

Gemäss Beschluss des EDK-Vorstandes vom 7. Mai 2009 tritt die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS) am 1. August 2009 in Kraft.

Die Kantone, die der Vereinbarung beigetreten sind, werden vom EDK-Generalsekretariat auf der Website der EDK publiziert.



## Interkantonale Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)

### Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen (so genanntes Konkordat) im Sinne von Art. 48 der Bundesverfassung. Sie hat den selben formalrechtlichen Rang wie das Schulkonkordat von 1970 und die Interkantonalen Vereinbarungen über die Diplomanerkennung (1993) und über die Hochschulfinanzierung (1997 bzw. 1998). Der Beitritt eines Kantons bedarf des nach seinem Recht für den Abschluss von Staatsverträgen vorgeschriebenen Verfahrens. Die Vereinbarung beschlägt keine Fragen des interkantonalen Lastenausgleichs und untersteht daher nicht der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV).

#### I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

##### Art. 1. Zweck

Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie

- a. die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und
- b. die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.

Artikel 1 umschreibt den Zweck der neuen Vereinbarung: es geht um die *Harmonisierung* der obligatorischen Schule mit dem Ziel, Qualität und Durchlässigkeit des schweizerischen Schulsystems zu gewährleisten. Harmonisierung meint nicht einfach: Vereinheitlichung. Es geht nicht darum, überall alles gleich zu machen – im mehrsprachigen, mehrkulturellen Land stellen unterschiedliche pädagogische und schulische Traditionen und Prägungen einen identitätsstiftenden Wert dar; und der stimulierende Wettbewerb zwischen verschiedenen Wegen, die zum einen Ziel führen sollen, kann nachgerade der Qualitätsentwicklung zuträglich sein. Vielmehr geht es darum, im dezentralen Schulsystem die inhaltlichen Ziele und die Strukturen so weit aufeinander abzustimmen, dass die Qualität des Systems und die Durchlässigkeit in ihm auf gesamtschweizerischer Ebene gewährleistet werden können.

Gegenstand der Harmonisierung ist die *obligatorische Schule*, die ‚Grundschule‘, wie sie die Bundesverfassung in Art. 62 den Kantonen für alle Kinder unentgeltlich und konfessionsneutral anzubieten vorschreibt. Es besteht ein von Lehre und Rechtsprechung gestützter Konsens darüber, dass diese verfassungsmässig garantierte obligatorische Schule heute mindestens neun Jahre dauert und gemeinhin die Primarstufe und die Sekundarstufe I umfasst.

Im Einzelnen sollen die *inhaltlichen Ziele* des obligatorischen Unterrichts und die *Schulstrukturen* harmonisiert werden (lit. a). Die Ziel-Harmonisierung wird in Art. 3, 4, 7 und 8 konkretisiert, die Struktur-Harmonisierung in Art. 5 und 6. Darüber hinaus sollen Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch *gemeinsame Steuerungsinstrumente auf gesamtschweizerischer Ebene* gesichert und weiter entwickelt werden (lit. b). Diese Instrumente werden in Art. 7 bis 10 konkretisiert. Schliesslich werden in Art. 11 schulorganisatorische Grundsätze stipuliert, die in allen Vereinbarungskantonen gelten sollen.

## **Art. 2 Grundsätze**

<sup>1</sup>Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Schweiz folgen die Vereinbarungskantone bei ihren Vorkehren zur Harmonisierung dem Grundsatz der Subsidiarität.

<sup>2</sup>Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung zu beseitigen.

Artikel 2 benennt zwei wesentliche Grundsätze für die mit der vorliegenden Vereinbarung beabsichtigte Harmonisierung des Schulsystems.

Nach dem *Subsidiaritätsprinzip* wird die jeweils übergeordnete Ebene nur tätig, sofern und soweit das Ziel ansonsten nicht erreicht werden kann. Die Subsidiarität des Handelns auf gesamtschweizerischer Ebene ist geboten aus Respekt gegenüber den unterschiedlichen Sprachen und Kulturen im Land sowie gegenüber der Schulhoheit der Kantone als föderalistischem Kerngehalt (Absatz 1). Von Subsidiarität wird sich die ergebnisorientierte Steuerung eines Bildungssystem jedoch auch leiten lassen aus der Einsicht, dass Bildungsprozesse wesensgemäss dezentral verlaufen: der einzelnen Schule vor Ort und dem in ihr tätigen Leitungs-, Lehr- und übrigen Fachpersonal kommt eine hohe Verantwortung für die Gestaltung des Bildungsprozesses zu, und sie sollen diese Verantwortung organisatorisch wie pädagogisch möglichst ganzheitlich wahrnehmen können – das ist die Entsprechung zur Steuerung über Zielvorgaben.

Während der Grundsatz der Subsidiarität gesamtschweizerische Massnahmen zur Schulharmonisierung in gewisser Weise begrenzt, benennt andererseits Absatz 2 das *Kriterium der nationalen und internationalen Mobilität der Bevölkerung* als wichtiges Motiv für harmonisierende Massnahmen: schulische Mobilitätshindernisse sollen beseitigt werden.

Beide Grundsätze werden wegleitend sein für den Vollzug der Vereinbarung.

## II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule

Damit durch interkantonale Vereinbarung entsprechender Instrumente und Verfahren (namentlich von Bildungsstandards) eine landesweite Harmonisierung der Ziele der obligatorischen Schule bewerkstelligt werden kann, müssen zunächst – in aller gebotenen Kürze – die übergeordneten Ziele (Finalitäten) der obligatorischen Schule benannt werden.

### Art. 3 Grundbildung

<sup>1</sup>In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden.

<sup>2</sup>Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a. **Sprachen:** eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache;
- b. **Mathematik und Naturwissenschaften:** eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge befähigt;
- c. **Sozial- und Geisteswissenschaften:** eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen;
- d. **Musik, Kunst und Gestaltung:** eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur;
- e. **Bewegung und Gesundheit:** eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.

<sup>3</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

**Absatz 1:** In der obligatorischen Schule wird eine entscheidende Grundlage dafür gelegt, dass sich die Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft und das Berufsleben integrieren und im Einklang mit sich und ihren Mitmenschen leben können. Nicht nur der Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen steht hier im Mittelpunkt, zentral ist auch der Beitrag der Schule an die Entwicklung von kultureller Identität. Eine besondere Herausforderung besteht überdies darin, die Schülerinnen und Schüler zu lebenslangem Lernen zu befähigen.

**Absatz 2:** Ein in der Schweiz heute angestrebtes Ziel ist, dass alle jungen Menschen über die obligatorische Schule hinaus einen beruflichen oder allgemein bildenden Abschluss auf der Sekundarstufe II erwerben. Die wesentliche Aufgabe der obligatorischen Schule besteht deshalb darin, allen Schülerinnen und Schülern jene Grundbildung zu vermitteln, die ihnen den Zugang zur Sekundarstufe II ermöglicht. (Entsprechend sind die Berufsbildung und die Allgemeinbildung der Sekundarstufe II bei der Konkretisierung dieser Grundbildung durch Lehrpläne, Bildungsstandards u.ä. in geeigneter Weise miteinzubeziehen.) „Grundbildung“ (französisch „culture“) ist die deutsche Bezeichnung für das von der OECD geprägte Konzept von „literacy“, welches gleichermaßen Kenntnisse und Kompetenzen umfasst. Die Grundbildung wird in fünf übergeordnete Bildungsbereiche gegliedert: *Sprachen, Mathematik*

und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung sowie Bewegungs- und Gesundheitserziehung. Innerhalb dieser fünf Bereiche werden die wesentlichen Merkmale der zu vermittelnden und entwickelnden Bildung jeweils genauer festzulegen sein. So müssen die fünf erwähnten Hauptbereiche sich in den Lehrplänen der obligatorischen Schule wieder finden, die Lehrpersonen der betreffenden Stufen müssen für deren Vermittlung ausgebildet werden, schweizerische Bildungsstandards haben sich inhaltlich im Rahmen dieser Bereiche zu bewegen, usw. Die Verwendung des Begriffs „insbesondere“ zeigt, dass es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt; die Kantone und die Schulen können bei Bedarf weitere Bildungsinhalte hinzufügen.

**Absatz 3:** Die Schule muss die Schülerinnen und Schüler auch bei der Persönlichkeitsentwicklung und bei der Entwicklung von sozialen sowie weiteren überfachlichen Kompetenzen unterstützen. Sie muss insbesondere mithelfen, ihr Verantwortungsbewusstsein gegenüber Mitmenschen und Umwelt heranzubilden. Die Vereinbarung geht mithin davon aus, dass der Bildungsauftrag der obligatorischen Schule sich nicht von ihrem – subsidiär zur elterlichen Gewalt bestehenden – Erziehungsauftrag trennen lässt.

#### **Art. 4 Sprachenunterricht**

<sup>1</sup>Die erste Fremdsprache wird, entsprechend der in Artikel 6 festgelegten Dauer der Schulstufen, spätestens ab dem 5. Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. Schuljahr unterrichtet. Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landessprache, deren Unterricht kulturelle Aspekte einschliesst; die andere Sprache ist Englisch. In beiden Fremdsprachen werden per Ende der obligatorischen Schule gleichwertige Kompetenzniveaus vorgegeben. Sofern die Kantone Graubünden und Tessin zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können sie bezüglich der Festlegung der Schuljahre von der vorliegenden Bestimmung abweichen.

<sup>2</sup>Während der obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache.

<sup>3</sup>Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen wird regional koordiniert. Qualitäts- und Entwicklungsmerkmale sind in einer durch die EDK genehmigten Gesamtstrategie festgelegt.

<sup>4</sup>Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterstützen die Kantone durch organisatorische Massnahmen die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften unter Beachtung der religiösen und politischen Neutralität durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).

In einem mehrsprachigen Land wie der Schweiz ist die koordinierte Regelung des Sprachenunterrichts von besonderer Bedeutung. Der Erwerb der Landessprachen ist ebenso wichtig wie jener des Englischen, dem im weltweiten Austausch zunehmend die Funktion einer „lingua franca“ zukommt. Die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in die vorliegende Vereinbarung ist Ausfluss der von den kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren am 25. März 2004 verabschiedeten gemeinsamen Strategie zur Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts in der obligatorischen Schule der Schweiz. In diesem Strategiebeschluss unterstreichen die kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren die grundlegende Bedeutung des Sprachenlernens in der Schule und bezeichnen die Förderung und Entwicklung von Sprachkompetenzen als ein elementares Bildungsziel (vgl. Sprachenstrategie der EDK vom 25. März 2004). Der Strategiebeschluss war begleitet von einem Arbeitsplan, der die auf gesamtschweizerischer Ebene für die Umsetzung erforderlichen Massnahmen umschreibt. Die Strategie ist auf allen Ebenen in Umsetzung; dabei wurde sie inzwischen auch durch mehrere kantonale Volksabstimmungen bestätigt.

*Absatz 1* legt den Zeitpunkt für den Beginn des Fremdsprachenunterrichts in der obligatorischen Schule fest. So ist, im Verlauf der neu acht Jahre dauernden Primarstufe (vgl. Artikel 6), die erste Fremdsprache spätestens ab dem 5. (bisher 3.) Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. (bisher 5.) Schuljahr zu unterrichten. Entsprechend den Grundsätzen der Sprachenstrategie 2004 verzichtet die Vereinbarung darauf, die Reihenfolge der zu unterrichtenden Sprachen verbindlich vorzugeben. Sie verpflichtet dazu, neben Englisch eine zweite Landessprache zu vermitteln, deren Unterricht auch kulturelle Aspekte einzuschliessen hat. Der herausragenden Funktion der Landessprachen in einem mehrsprachigen Land wird damit besonders Rechnung getragen.

Das wichtigste Instrument der gesamtschweizerischen Harmonisierung sind sodann die Sprachenstandards. Die EDK legt für die Sprachen überprüfbare und verbindlich zu erreichende Kompetenzniveaus (Standards im Sinne von Artikel 7 Abs. 2 lit. a) fest: sowohl für die Erstsprache per Ende des 4., 8. und 11. Schuljahres (bisher 2., 6. und 9. Schuljahr) wie auch für die zwei obligatorischen Fremdsprachen (zweite Landessprache und Englisch) per Ende des 8. und 11. Schuljahres (bisher 6. und 9. Schuljahr), wobei die Standards per Ende der obligatorischen Schule (11. Schuljahr) für beide Fremdsprachen gleichwertig sein werden.

Aufgrund der besonderen Verhältnisse in den Kantonen Tessin und Graubünden enthält *Absatz 1* für diese Kantone eine Ausnahmebestimmung: Sofern sie zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können die Kantone Tessin und Graubünden bezüglich der Festlegung der Schuljahre von den in dieser Bestimmung geregelten Grundsätzen abweichen.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung, die im mehrsprachigen Land auch der jeweils dritten Landessprache zukommt, verpflichtet *Absatz 2* die Vereinbarungskantone, während der obligatorischen Schule ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in dieser jeweils dritten Landessprache bereitzustellen.

Da die Vereinbarung darauf verzichtet, die Reihenfolge der obligatorisch zu unterrichtenden Fremdsprachen selber festzulegen, verpflichtet sie die Kantone in *Absatz 3* zur regionalen Koordination dieser Frage. Der Begriff „regional“ weist hier über die Regionalkonferenzen der EDK gemäss Schulkonkordat von 1970 hinaus, meint aber auch nicht einfach die Sprachregionen. Vielmehr soll es möglich sein, dass etwa die deutschsprachigen Kantone bzw. (im Fall der zweisprachigen Kantone) Kantonsteile entlang der deutsch-französischen Sprachgrenze den Fremdsprachenunterricht mit Französisch beginnen, die Kantone der Zentral- und Ostschweiz hingegen mit Englisch; die Ziele sind aufgrund der Standards gesamtschweizerisch die gleichen. Auch diese Koordination ist inzwischen weiträumig im Gang. Für eine bundesrechtliche Vorschrift über die Reihenfolge der zu unterrichtenden Sprachen jedoch, wie sie vom Nationalrat am 21. Juni 2007 mit dem Sprachengesetz stipuliert worden ist, fehlt jede Verfassungsgrundlage; weder Art. 70 noch Art. 61a ff. BV lassen einen solchen Eingriff in die Schulhoheit der Kantone zu.<sup>1</sup> Dieser wäre in Anbetracht der vorliegenden konkordatären Lösung auch sachlich in keiner Hinsicht stichhaltig. Und er wäre überdies sprachenpolitisch gefährlich, weil ohne Not eine Zerreihsprobe riskiert würde über die vermeintliche Gewichtung der Landessprachen im Verhältnis zur internationalen „lingua franca“ Englisch.

Die Erstsprachen von Kindern mit einem Migrationshintergrund werden im Regelunterricht über Ansätze wie „Begegnung mit Sprachen/Eveil aux langues“ valorisiert. Die eigentliche Förderung in den Herkunftssprachen, welche für den Erwerb der lokalen Standardsprache und weiterer Sprachen von wesentlicher Bedeutung ist, erfolgt in den von den Herkunftsländern bzw. von organisierten Sprachgemeinschaften angebotenen Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse). Gemäss *Absatz 4* lassen die

<sup>1</sup> Vgl. gutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Bernhard Ehrenzeller vom 25. Juni 2007

Vereinbarungskantone diese HSK-Kurse in der öffentlichen Schule zu, erleichtern sie durch organisatorische Unterstützung und laden die örtlichen Schulen ein, mit den Verantwortlichen dieser Kurse zusammenzuarbeiten. Hierbei gilt die Voraussetzung, dass in den HSK-Kursen das Gebot der religiösen und politischen Neutralität beachtet wird. Finanziert werden die HSK-Kurse in der Regel durch die Herkunftsländer.

### III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

Die Vereinbarung aktualisiert die mit dem Schulkonkordat 1970 erstmals festgelegten strukturellen Eckwerte des Schuleintrittsalters und der Dauer der Schulpflicht. Neu definiert sie auch die Dauer der Schulstufen. Hingegen verzichtet sie im Unterschied zum Konkordat von 1970 darauf, die Dauer des Schuljahres zu definieren; einer Steuerung über die Ziele erscheint dies nicht mehr angemessen. Ebenso verzichtet sie auf die Umschreibung der Schuldauer bis zur gymnasialen Maturität; entsprechende Bestimmungen sind heute im Maturitätsanerkennungsrecht des Bundes und der Kantone enthalten. Die wichtigste Innovation in schulstruktureller Hinsicht stellt die frühere und flexiblere Einschulung dar.

#### **Art. 5 Einschulung**

<sup>1</sup>Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli).

<sup>2</sup>Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

Absatz 1 setzt die Einschulung auf das vollendete 4. Altersjahr fest: jene Schülerinnen und Schüler werden eingeschult, die am 31. Juli das 4. Altersjahr erreicht haben. Das Stichdatum 31. Juli kann von den Kantonen – dies im Gegensatz zur Regelung gemäss Schulkonkordat 1970 – nicht mehr um 4 Monate nach vorn oder nach hinten verschoben werden.

Die Vorverlegung des Schuleintrittsalters hat zur Folge, dass die Kindergartenjahre in den Regel-Ausbildungsverlauf integriert und für die entsprechende Dauer obligatorisch werden. In den meisten Kantonen werden heute zwei Kindergartenjahre angeboten, einige wenige kennen nur ein Jahr. In mehreren Kantonen besteht bereits eine einjährige Kindergartenpflicht. Der Anteil der Kinder, die den Kindergarten besuchen, ist in allen Kantonen bereits heute sehr hoch. Hingegen geht es nicht darum, parallel dazu das Ende der obligatorischen Schulzeit vorzuverlegen: dieses wird in der Regel weiterhin mit dem Alter von 15 Jahren erreicht. Zu den bisherigen neun Schuljahren werden am Anfang zwei Jahre hinzugefügt.

Gemäss Absatz 2 werden ab dem ersten Schuljahr schrittweise die *Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise* erworben. Explizit erwähnt wird die Förderung der lokalen Standardsprache: die Konsolidierung der sprachlichen Grundlagen muss in den ersten Schuljahren gewährleistet werden, gute Sprachkenntnisse sind Voraussetzung für den weiteren Bildungsvorlauf. Weiter gelten auch für die ersten Schuljahre die in Artikel 3 Absatz 2 erwähnten Bildungsbereiche; für die Sprachen vgl. zudem die *Sprachenstrategie der EDK vom 25. März 2004*.

Sodann wird hier auch das methodische Prinzip für die ersten Schuljahre aufgezeigt. Es soll nicht bloss das Einschulungsalter vorverlegt, sondern zugleich die Einschulung – verstanden als ein Prozess, und nicht lediglich als ein punktueller Vorgang – im Sinne der individuellen Förderung flexibilisiert werden. So werden ausdrücklich die Konzepte der Flexibilität und der individuellen Unterstützung eingeführt, welche die ersten Schuljahre inskünftig prägen sollen: einerseits soll die Dauer des Vorschul- und Primarunterrichts für jedes einzelne Kind in Relation zur individuellen Entwicklung und zur individuellen emotionalen Reife festgelegt werden, andererseits soll das Schulsystem die Schülerinnen und Schülern gerade in den ersten Schuljahren besonders wirksam unterstützen können. Diese Unterstützung bedeutet

insbesondere eine altersgerechte Pädagogik, einen individuell abgestimmten Unterricht mit entsprechendem (steigendem) Anforderungsniveau, das ihren Fähigkeiten und ihrer intellektuellen und emotionalen Reife Rechnung trägt. Eine zusätzliche Unterstützung im Sinne dieser Bestimmung kann namentlich in Massnahmen der Logopädie, der Psychomotorik oder der Schulpsychologie bestehen.

Die in struktureller Hinsicht offene Formulierung lässt den Kantonen die Möglichkeit der Beibehaltung von Kindergartenjahren, bietet aber auch Grundlage für die Einführung einer neuen Eingangsstufe (*Basis- oder Grundstufe*; in vielen Kantonen laufen zur Zeit entsprechende Versuche unter gesamtschweizerischer Koordination).

#### **Art. 6 Dauer der Schulstufen**

<sup>1</sup>Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.

<sup>2</sup>Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.

<sup>3</sup>Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Aufteilung der Schulstufen zwischen der Primar- und der Sekundarstufe I kann im Kanton Tessin um ein Jahr variieren.

<sup>4</sup>Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK<sup>1</sup>, in der Regel nach dem 10. Schuljahr.

<sup>5</sup>Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

Die Bezeichnung der Schulstufen während der obligatorischen Schulpflicht und deren Dauer im Rahmen der kantonalen Schulstrukturen werden verbindlich festgelegt:

*Absatz 1:* Die Primarstufe inklusive Vorschule oder Eingangsstufe dauert acht Jahre. Diese Formulierung lässt Raum für verschiedene kantonale Modelle: von der Beibehaltung der Struktur Kindergarten-Primarstufe bis hin zu einem bestimmten Modell der Eingangsstufe (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu Art. 5 Abs. 2). Die vom einzelnen Kanton gewählte Binnenstruktur kann weder die festgelegte Gesamtdauer von acht Jahren noch das Prinzip der früheren und flexibleren Einschulung noch die mittels Bildungsstandards auf bestimmte Zeitabschnitte hin festgelegten Unterrichtsziele ändern. Unterschiede in den kantonalen Binnenstrukturen der Primarstufe stünden dem Ziel der Harmonisierung und der Mobilität deshalb nicht entgegen. Damit entsteht eine achtjährige Eingangs- und Primarstufe, während der keine Selektion wirksam wird, also keine getrennte Klassenzüge oder verschiedene Schultypen geführt werden, die auf Selektionsentscheiden basieren.

*Absatz 2:* Nach der acht Jahre dauernden Primarstufe folgt die Sekundarstufe I, die in der Regel drei Jahre dauert.

*Absatz 3:* Dem Kanton Tessin wird aufgrund seiner bewährten langjährigen Gegebenheiten und deren hohen kulturellen und politischen Stellenwertes die Möglichkeit gegeben, von der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Aufteilung der Schulstufen abzuweichen. Zugelassen wird die Variierung um ein Jahr.

In *Absatz 4* wird der Übergang in die Sekundarstufe II festgelegt. Dieser erfolgt nach dem 11. Schuljahr.

Für den Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen ergibt sich aus der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Maturitätsanerkennungsrechts in der Regel eine Abweichung hiervon: Die Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1995 und das gleich lautende Reglement der EDK vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen

<sup>1</sup> Derzeit die Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1995 bzw. das Reglement der EDK vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR). Erlassammlung EDK, Ziff. 4.3.1.1. / SR 413.11

Maturitätsausweisen (MAR) geben vor, dass die Ausbildung bis zur Maturität insgesamt mindestens zwölf Jahre dauert und dass mindestens die letzten vier Jahre nach einem eigens für die Vorbereitung auf die Maturität ausgerichteten Lehrgang zu gestalten sind; ein dreijähriger Lehrgang ist möglich, wenn auf der Sekundarstufe I eine gymnasiale Vorbildung erfolgt ist. Den eigentlichen Übergang von der Sekundarstufe I ins Gymnasium regelt das MAR mithin nicht. Die vorliegende Vereinbarung sieht gemäss Artikel 6 eine um zwei (bisher vorschulische) Jahre verlängerte obligatorische Schulzeit vor, was zur Folge hat, dass die vom MAR verlangte Mindestausbildungszeit bis zur Maturität neu vierzehn (statt zwölf) Jahre beträgt. Werden die Mindestbedingungen des MAR in dem Sinne eingehalten, dass von insgesamt vierzehn (bisher zwölf) Ausbildungsjahren die letzten vier in einem gymnasialen Lehrgang gestaltet werden, was heute mehrheitlich der Fall ist, so erfolgt der Übergang von der Sekundarstufe I in die gymnasialen Mittelschulen in der Regel nach dem 10. (bisher 8.) Schuljahr; ein Übergang nach dem 11. (bisher 9.) Schuljahr ist möglich: bei insgesamt fünfzehn (bisher dreizehn) Ausbildungsjahren und vierjährigem Gymnasium; oder bei insgesamt vierzehn (bisher zwölf) Ausbildungsjahren und dem als Ausnahme möglichen dreijährigen Gymnasium. Gemäss Artikel 62 Abs. 4 der Bundesverfassung sind Dauer und Übergänge der Schulstufen gesamtschweizerisch zu harmonisieren. Für den Übergang von der obligatorischen Schule in gymnasiale Mittelschulen gibt die vorliegende Vereinbarung daher unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Maturitätsanerkennungsrechts und der hinsichtlich Ausbildungszeit und Gymnasialdauer in den Kantonen mehrheitlich bestehenden Lösung vor, dass dieser in der Regel nach dem 10. Schuljahr erfolge. Eine weitergehende Harmonisierung des Übergangs ins Gymnasium bzw. der gymnasialen Dauer könnte sich einzig aus einer Revision des Maturitätsanerkennungsrechts von Bund und Kantonen ergeben.

*Absatz 5:* Diese Bestimmung zeigt auf, dass die in den Absätzen 1, 2 und 4 festgelegte Dauer der Schulstufen den systemischen Regelverlauf wiedergibt, welchen die Kantone bei der Festlegung ihrer Schulstrukturen verbindlich berücksichtigen müssen. Die von der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler tatsächlich gebrauchte Zeit für das Durchlaufen der obligatorischen Schule wird regelmässig, muss aber nicht zwingend mit der in diesen Absätzen festgelegten Dauer übereinstimmen: vielmehr soll das System dem Kind die Möglichkeit geben, die Schulstufen schneller oder langsamer zu durchlaufen, entsprechend seinen Begabungen, Fähigkeiten und seiner persönlichen Reife.

## IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung

Gesamtschweizerische Massnahmen zur Harmonisierung der obligatorischen Schule setzen auf der Ebene des Bildungssystems an, sind Teil der Systemsteuerung. Die Vereinbarung benennt daher – nach der Umschreibung der grundlegenden Ziele der obligatorischen Schule und nach der Harmonisierung ihrer wichtigsten strukturellen Eckwerte – im Folgenden die Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung auf Systemebene, mit einer gewichtigen Ausnahme: die gesamtschweizerische Sicherung von Qualität, Mobilität und Freizügigkeit in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erfolgt auf Grundlage der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungs-Konkordat) und ist deshalb nicht in der vorliegenden Vereinbarung geregelt.

### Art. 7 Bildungsstandards

<sup>1</sup>Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.

<sup>2</sup>Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:

- a. Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren;
- b. Standards, welche Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben.

<sup>3</sup>Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unterliegen einer Vernehmlassung gemäss Artikel 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970<sup>2</sup>.

<sup>4</sup>Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens drei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

*Absätze 1 und 2:* Bei der Festlegung von Bildungsstandards soll unterschieden werden zwischen *Leistungsstandards (performance standards)*, die sich auf ein fachbereichsbezogenes Kompetenzmodell und auf die genaue Beschreibung der aufeinander folgenden Kompetenzniveaus stützen, und anderen *Standards*, die auf die *Inhalte ("content standards")* oder die *Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht ("opportunity to learn standards")* ausgerichtet sind.

*Absatz 3:* Namentlich die fachbezogenen Leistungsstandards bedürfen einer wissenschaftlich gestützten Erarbeitung und einer empirischen Validierung, bevor sie festgelegt werden können; die entsprechenden Projekte stehen unter der Verantwortung der EDK. Der Festlegung soll auch eine Vernehmlassung vorangehen; das Verfahren hierfür richtet sich nach Artikel 3 des Schulkonkordats von 1970 (Erlass von Empfehlungen), wo insbesondere die Anhörung der schweizerischen Lehrerorganisationen ausdrücklich festgehalten ist.

*Absatz 4:* Die Verabschiedung der Bildungsstandards verlangt eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Plenarversammlung der EDK, wobei mindestens drei dieser Mitglieder einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten müssen. Damit wird verhindert, dass die mehrheitlich lateinischen Kantone bei der Verabschiedung der Bildungsstandards minorisiert werden. Für eine spätere Revision der Standards gilt ein

<sup>2</sup> Erlassammlung EDK, Ziffer 1.1

analoges Verfahren, das heisst: zwei Drittel der Vereinbarungskantone und davon mindestens drei nicht mehrheitlich deutschsprachige müssen der Änderung zustimmen.

#### **Art. 8 Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente**

<sup>1</sup>Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.

<sup>2</sup>Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.

<sup>3</sup>Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen.

<sup>4</sup>Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.

*Absatz 1:* Die gesamtschweizerische Harmonisierung der obligatorischen Schule erfolgt über die Harmonisierung ihrer Ziele, welche auf der Basis von Kompetenzmodellen mittels Standards vorgegeben werden, und über die Messung der Erreichung der Standards auf Ebene des gesamten Systems. Die Lehrpläne und die Lehrmittel hingegen sollen entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität auf der Ebene der *Sprachregionen* erarbeitet und koordiniert werden, denn zwischen den verschiedenen Sprachregionen bestehen hier erhebliche kulturelle, pädagogische und curriculare Unterschiede.

Bei den *Lehrplänen* hat die Harmonisierung in der französischen Schweiz mit dem in Erarbeitung stehenden *Plan d'études romand (PER)* bereits Gestalt angenommen. In der deutschen Schweiz sind die Konzeptarbeiten für den Lehrplan Deutschschweiz aufgenommen worden. Die sprachregionale Lehrplan-Harmonisierung ist also vollumfänglich in Gang.

Faktisch erfolgt eine Koordination der *Lehrmittel* bereits heute weitgehend auf sprachregionaler Ebene, wenn auch – namentlich in der deutschen Schweiz – vorwiegend als eine Koordination unter den Lehrmittelverlagen auf Ebene der Produktion. Angesichts der grossen Wirkung der Lehrmittel auf die Bildungsprozesse und der beträchtlichen Kosten der Lehrmittelentwicklung ist es angezeigt, dass die Koordination dieses Bereichs – analog zur Lehrplan-Arbeit – künftig als Steuerungsaufgabe auf sprachregionaler Ebene verstanden wird.

*Absatz 2:* Sprachregional harmonisierte Lehrpläne und koordinierte Lehrmittel einerseits, gesamtschweizerisch vorgegebene Bildungsstandards andererseits sowie Evaluationsinstrumente, die auf den verschiedenen Ebenen des Systems zur Anwendung gelangen, müssen aufeinander abgestimmt werden, damit sich ein kohärentes Ganzes ergibt.

*Absatz 3:* Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips (vgl. Artikel 2 Abs. 1) weist die vorliegende gesamtschweizerische Vereinbarung mit der Harmonisierung der Lehrpläne und der Koordination der Lehrmittel sehr bedeutsame Aufgaben neuerdings der Ebene der Sprachregionen zu. Letztere sind hierfür bislang nicht organisiert. Die vier Regionalkonferenzen der EDK gemäss Artikel 6 des Schulkonkordats 1970 sind nicht mit den Sprachregionen deckungsgleich; bisherige Arbeiten auf sprachregionaler Ebene beruhen auf Projektabsprachen im Einzelfall. Die Kantone werden sich daher für den Vollzug der vorliegenden Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene neu zu organisieren haben. In der französischsprachigen Schweiz ist hierfür ein eigenes Konkordat vorbereitet (die *Convention scolaire romande* vom 21. Juni 2007). In der Deutschschweiz ist eine Arbeitsorganisation vorgesehen, welche die Ressourcen der drei Regionalkonferenzen BKZ, EDK-Ost und NW EDK bündelt und strafft.

*Absatz 4:* Die Standards werden sich unter anderem auf die – entsprechend harmonisierte – Erarbeitung von Lehrplänen und Lehrmitteln auswirken; der den Standards zugrunde liegende Referenzrahmen wird nicht nur für Zwecke der Systemevaluation, sondern auch für die Entwicklung bzw. Anpassung von anderweitigen Evaluationsinstrumenten verfügbar sein, beispielsweise jener für die individuelle Standortbestimmung der Schülerinnen und Schüler. Es werden also auf den verschiedenen Niveaus der fachbezogenen Referenzrahmen Tests auszuarbeiten und zu validieren sein, die unterschiedliche Funktionen erfüllen werden. Angesichts der erheblichen Investitionen, die für eine seriöse Arbeit in diesem Bereich notwendig sind, gilt es darauf zu achten, dass die wissenschaftlichen Kräfte und finanziellen Mittel nicht verzettelt werden. Die Vereinbarung sieht deshalb vor, dass die Entwicklung solcher Referenztests in Absprache zwischen EDK und Sprachregionen erfolgen soll.

#### **Art. 9 Portfolios**

**Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.**

Portfolios dokumentieren den Lernprozess nicht nur im formellen Kontext der Schule, sondern auch das informelle Lernen. Sie erlauben daher nicht nur der Lehrperson ein differenzierteres Eingehen auf individuelle Lernfortschritte und eine präzisere Beurteilung des Lernstandes, sie helfen auch den Schülerinnen und Schülern selbst, mehr Souveränität über den eigenen Lernprozess zu gewinnen.

Als Dokumentation über die im Laufe der Zeit schulisch und ausserschulisch erworbenen Kompetenzen spielen die Portfolios eine zunehmend wichtige Rolle auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere für die nationale und internationale Mobilität und Freizügigkeit von Berufsleuten. Portfolios sind konkrete und wirksame Instrumente zur Unterstützung des selbstverantworteten lebenslangen Lernens. Prominentestes Beispiel ist bislang das Europäische Sprachenportfolio (ESP) für den Erwerb von Fremdsprachen, das heute in Versionen für verschiedene Altersgruppen vorliegt und dessen generelle Einführung die EDK den Kantonen mit der Sprachenstrategie 2004 empfohlen hat.

Die Idee des Portfolios entspricht in hohem Masse dem Konzept der schweizerischen Bildungsstandards. Da letztere auf Kompetenzmodellen und konsekutiv aufgebauten Kompetenzniveaus beruhen, die durch steigende Anforderungen gekennzeichnet sind, entsprechen sie der Logik des Portfolios, welches die Fortschritte der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des Lernprozesses genau erfasst und dokumentiert. Es ist daher höchst sinnvoll, dass im Zuge der Vereinbarung von gesamtschweizerischen Bildungsstandards auch der landesweite Einsatz von nationalen oder internationalen Portfolios vorgesehen wird. Mit den hier stipulierten Empfehlungen soll die EDK im Bereich der Portfolios, deren Anzahl sich in den kommenden Jahren auf internationaler Ebene weiter vermehren wird, Orientierungshilfe und Qualitätssicherung ermöglichen.

#### **Art. 10 Bildungsmonitoring**

<sup>1</sup>In Anwendung von Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970<sup>3</sup> beteiligen sich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.

<sup>2</sup>Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards namentlich durch Referenztests im Sinne von Artikel 8 Absatz 4.

Das Vorhaben eines systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitorings über das gesamte schweizerische Bildungssystem mit zyklischer Berichterstattung hat die EDK bereits gestützt auf Artikel 4 des Schulkonkordats 1970 an die Hand genommen. Es ist – im Sinne der so genannten „evidence informed policy“ – ein entscheidendes Instrument zur Steuerung des schweizerischen Bildungssystems und wird sowohl der kantonalen als auch der regionalen und nationalen Handlungsebene unverzichtbare Informationen zur Verfügung stellen. Auf Initiative der EDK ist ein zusammen mit den Bundesorganen in Auftrag gegebener Pilotbericht erarbeitet worden. Er liegt seit Dezember 2006 vor. Darin werden drei Dimensionen des Bildungssystems untersucht: die Effektivität (Wirkung), die Effizienz (die Wirkung in Relation zum Aufwand; Verhältnis von Input und Output) und die Equity (Gerechtigkeit, Chancengleichheit). Beurteilt werden diese Dimensionen (a) an politischen Vorgaben (Zielsetzungen), (b) aufgrund zeitlicher Vergleiche (Längsschnitte, die mehrheitlich mit dem zyklischen Monitoring erst aufgebaut werden) und (c) in kantonalen Vergleichen.

Artikel 10 Absatz 1 der Vereinbarung schafft für ein künftiges systematisches Bildungsmonitoring Schweiz eine zusätzliche, explizite Rechtsgrundlage. In Absatz 2 wird überdies für den Bereich der obligatorischen Schule der Zusammenhang hergestellt zwischen Systemmonitoring und Standards: Letztere werden ein wichtiger Teil der Überprüfung sein, wenn künftig im Rahmen dieses Monitorings die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule landesweit evaluiert werden.

---

<sup>3</sup> Erlasssammlung EDK, Ziffer 1.1

## V. Gestaltung des Schultags

Die Entwicklungen im Arbeitsmarkt, die vermehrte ausserfamiliäre Berufstätigkeit der Frauen und das gewandelte Verständnis der Rollen von Mann und Frau in Familie und Kindererziehung führen zu einem vermehrten Bedarf an familienexterner Betreuung, zur Forderung nach Tagesstrukturen und Blockzeiten. Angesichts der Mobilität, wie sie namentlich der Arbeitsmarkt erfordert, ist eine gewisse Harmonisierung in der Gewährleistung solcher Strukturen angezeigt, so sehr deren konkrete Umsetzung situativ vor Ort zu lösen bleibt. Unter dem V. Titel „Gestaltung des Schultags“ werden daher grundsätzliche Aussagen zu Blockzeiten und Tagesstrukturen gemacht.

### **Art. 11 Blockzeiten und Tagesstrukturen**

**<sup>1</sup>Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.**

**<sup>2</sup>Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.**

*Absatz 1:* Blockzeiten beinhalten eine Anordnung der Unterrichtszeit, welche es erlaubt, die Unterrichtszeit der Kinder besser auf das Leben der Familie und namentlich auf die Berufstätigkeit der Eltern abzustimmen. In den Vereinbarungskantonen soll der Unterricht auf der Primarstufe vorzugsweise in solchen Blockzeiten organisiert sein. Auf der Sekundarstufe I ist dies aufgrund der wesentlich dichteren und mithin schwierigeren Stundenplangestaltung weniger gut zu gewährleisten, aufgrund des höheren Alters der Schülerinnen und Schüler aber auch weniger dringlich. Die Einschränkung „vorzugsweise“ weist darauf hin, dass die organisatorischen Lösungen stets die schulischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigen müssen.

*Absatz 2:* Im Unterschied zu Blockzeiten, die eine rein schulorganisatorische Massnahme sind, stellt die schulische Obhut der Kinder während täglich fixen Zeiträumen eine Betreuungsmassnahme dar, die nicht primär oder gar ausschliesslich schulisch bedingt ist. Mit einem Angebot an solchen Tagesstrukturen, die über die Blockzeitenregelung hinausgehen und die Betreuung der Kinder in der Schule über die eigentliche Unterrichtszeit hinaus sowie den Mittagstisch einschliessen, können die Kantone im Rahmen der obligatorischen Schule auf die obgenannten gesellschaftlichen Entwicklungen antworten. Der Bedarf nach Betreuung in Tagesstrukturen zeigt sich nicht überall in derselben Weise, und die Angebote können entsprechend vielfältig sein – von der Betreuung durch Tagesfamilien bis zu eigentlichen Tageschulen. Indes soll in allen Vereinbarungskantonen ein Angebot bestehen, welches der jeweiligen Unterschiedlichkeit des Bedarfs Rechnung trägt; das kann durchaus bedeuten, dass Tagesstrukturen nicht an jedem Schulort und nicht überall in der selben Form, aber für alle Nachfragenden in zumutbarer Distanz angeboten werden. Die Benützung solcher Tagesstrukturen bleibt freiwillig. Sie gehört nicht zur verfassungsmässig garantierten Unentgeltlichkeit der obligatorischen Schule und ist daher grundsätzlich kostenpflichtig.

Auch diese Vertragsbestimmung stellt eine Mindestverpflichtung dar; Kantone oder gegebenenfalls Gemeinden können darüber hinausgehen und flächendeckende Betreuungsangebote vorsehen sowie diese teilweise oder ganz öffentlich finanzieren.

## VI. Schlussbestimmungen

### **Art. 12 Fristen**

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden.

Den Vereinbarungskantonen soll für die Angleichung ihres Schulrechts im Sinne der neuen Vereinbarung genügend Zeit eingeräumt werden, damit die notwendigen strukturellen und rechtlichen Änderungen in den einzelnen Kantonen sorgfältig geplant und in der Folge zielgerichtet und in sich geschlossen umgesetzt werden können. So wird für die Festlegung der strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der Vereinbarung und für die Anwendung der Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 der Vereinbarung eine Anpassungsfrist von sechs Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung (d.h.: zehn Kantone sind ihr beigetreten; vgl. Art. 16) eingeräumt. Rechnet man den Zeitraum zwischen Verabschiedung der Vereinbarung durch die EDK und Inkrafttreten hinzu, so wird diese Frist insgesamt ca. acht Jahre betragen. Innert dieser Frist werden die mit der Umsetzung der Vereinbarung verbundenen rechtlichen und strukturellen Änderungen in den Kantonen gewährleistet werden können. Kantone, deren Beitritt erst nach dieser Frist von sechs Jahren seit Inkrafttreten der Vereinbarung erfolgt, werden die vereinbarten Verpflichtungen ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts zu erfüllen haben.

### **Art. 13 Beitritt**

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Nach der Verabschiedung der Vereinbarung durch die Plenarversammlung der EDK wird in jedem Kanton nach je kantonalem Recht ein Ratifikationsverfahren durchgeführt werden. Stimmt ein Kanton im Rahmen dieses Beitrittsverfahrens dem Beitritt zur neuen Vereinbarung zu, wird diese von der jeweiligen Kantonsregierung dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

### **Art. 14 Austritt**

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Jedem Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist, wird das Recht zugestanden, gegenüber dem Vorstand der EDK den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei ganze Kalenderjahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung vollumfänglich in Kraft.

### **Art. 15 Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970**

Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970<sup>4</sup>.

<sup>4</sup> Erlassammlung EDK, Ziffer 1.1

Die neue Interkantonale Vereinbarung revidiert die in Artikel 2 lit. a, b und c des Schulkonkordats von 1970 hinsichtlich Schuleintrittsalter und Dauer der Schulzeit enthaltenen Verpflichtungen, indem an deren Stelle die neuen Regelungen gemäss Artikel 5 und 6 der vorliegenden Vereinbarung treten. (Artikel 2 lit. d des Schulkonkordats von 1970 betr. Schuljahresbeginn ist bereits aufgrund von Artikel 62 Abs. 5 BV hinfällig geworden.)

Gemäss Artikel 16 tritt die neue Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 10 Kantone beigetreten sind. Sobald sie in Kraft sein wird, wird Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970 für die der neuen Vereinbarung beigetretenen Kantone nicht mehr gelten. Für jene Kantone, die der neuen Vereinbarung nicht respektive noch nicht beigetreten sein werden, wird diese Bestimmung weiter gelten. Erst wenn alle Vereinbarungskantone des Schulkonkordats von 1970 der neuen Vereinbarung beigetreten sein werden, werden die bisherigen Regelungen von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970 hinfällig und wird der Moment gekommen sein, dass die Plenarversammlung der EDK den Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970 aufheben können. Dieses Vorgehen beinhaltet die Sicherheit, dass zwischen den Kantonen zu keinem Zeitpunkt ein koordinationsloser Zustand besteht und Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970 erst dann aufgehoben wird, wenn die Aufhebung keine Diskoordination auslöst.

#### **Art. 16 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

<sup>2</sup>Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Die Vereinbarung soll in Kraft treten, sobald ihr zehn Kantone beigetreten sind. Die formelle Inkraftsetzung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses des EDK-Vorstands. Gemäss Artikel 48 Absatz 3 BV ist das Inkrafttreten dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

#### **Art. 17 Fürstentum Liechtenstein**

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Anders als Artikel 17 des Schulkonkordats von 1970 eröffnet die neue Vereinbarung dem Fürstentum Liechtenstein die Möglichkeit eines Beitritts. Tritt das Fürstentum Liechtenstein bei, stehen ihm alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu. Sein allfälliger Beitritt hätte indes keine Wirkung für das Inkrafttreten gemäss Artikel 16.

012.1/3/2007